

# GR\_GERICHTE ZK1 2018 109 vom 20. November 2018

GR Gerichte, 2018-11-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_ZK1\\_2018\\_109](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZK1_2018_109)

FR: GR\_GERICHTE ZK1 2018 109 du 20 novembre 2018

IT: GR\_GERICHTE ZK1 2018 109 del 20 novembre 2018

## Regeste

elterliche Sorge etc. | KES Kindesschutzrecht (allgemein)

## Erwägungen

### E. 12

/ 29 auch Fragen nach der Objektivität der Ärztin durchaus berechtigt, zumal die Besuchstage im Zeitpunkt der Konsultation der Kinderärztin schon länger unterbrochen waren. 4.4. Vor dem Hintergrund des Gesagten erweist sich die Rüge der ungenügenden Sachverhaltsabklärungen insgesamt als unbegründet. 5.1. In der Hauptsache wendet sich die Beschwerdeführerin gegen die Anordnung der gemeinsamen elterlichen Sorge gemäss Art. 298b Abs. 2 ZGB (vgl. angefochtener Entscheid Dispositivziffer 1.). Diesbezüglich führte die KESB aus, die Alleinzuteilung der elterlichen Sorge bzw. die Nichterteilung der gemeinsamen elterlichen Sorge stelle seit der Gesetzesnovelle die Ausnahme dar. Neu sei auch bei getrennt lebenden Elternteilen die gemeinsame elterliche Sorge zu erteilen, es sei denn, diese sei mit dem Kindeswohl nicht vereinbar. Vorliegend prüfte die KESB in Berücksichtigung der hierzu entwickelten bundesgerichtlichen Kriterien, ob eine Kooperations- und Kommunikationsblockade zwischen den Eltern der Zuteilung der gemeinsamen elterlichen Sorge entgegenstehen würde. Weil diese Blockade aber einzig in der Verweigerungshaltung der Beschwerdeführerin begründet sei, keine weiteren Anhaltspunkte bestehen würden, dass in zentralen Fragen unterschiedliche Haltungen der Eltern resultierten und unter Mithilfe einer Beiständin als Vermittlerin eine das Kindeswohl berücksichtigende Handhabung möglich sei, sei die gemeinsame elterliche Sorge zu erteilen. 5.2. Gemäss dem neuen Recht der elterlichen Sorge, welches am 1. Juli 2014 in Kraft getreten ist, gilt die gemeinsame elterliche Sorge als Regelfall, unabhängig vom Zivilstand der Eltern sowie dem Stadium der Beziehung. Das Kind hat einen Anspruch darauf, dass seine Eltern gemeinsam Verantwortung für seine Entwicklung und Erziehung übernehmen. Die Mutter und der Vater sollen dabei gleichbehandelt werden (Botschaft zu einer Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [Elterliche Sorge] vom 16. November 2011, BBl 2011, S. 9092). Allerdings erhalten unverheiratete Eltern die gemeinsame elterliche Sorge nicht automatisch durch die Anerkennung des Kindes durch den Vater. Vielmehr ist zusätzlich eine gemeinsame Erklärung der Eltern (vgl. Art. 298a ZGB) oder ein Entscheid der Kindesschutzbehörde (vgl. Art. 298b ZGB) notwendig. Es entsprach der Intention des Gesetzgebers, die gemeinsame elterliche Sorge als Regelfall einzuführen, während die alleinige elterliche Sorge die Ausnahme bleiben soll (vgl. Peter Breitschmid, in: Breitschmid/Jungo [Hrsg.], Handkommentar zum Schweizer Privat-

### E. 13

/ 29 recht, 3. Aufl., Zürich 2016, N 1 ff. zu Art. 298a-d ZGB). Ist die Erklärung betreffend die gemeinsame elterliche Sorge von der Mutter nicht erhältlich, so kann sich der Vater an

die KESB wenden (Art. 298b Abs. 1 ZGB), wie dies im vorliegenden Fall geschehen ist. Die Behörde hat die gemeinsame elterliche Sorge zu verfügen, sofern nicht zur Wahrung des Kindeswohls an der alleinigen elterlichen Sorge der Mutter festzuhalten oder die alleinige elterliche Sorge dem Vater zu übertragen ist (Art. 298b Abs. 2 ZGB). Aufgrund der bundesrätlichen Botschaft und den Äusserungen im Parlament war zunächst unklar, ob die gemeinsame elterliche Sorge nur verweigert werden darf, wenn zugleich ein Grund für deren Entziehung im Sinne von Art. 311 Abs. 1 ZGB (Unerfahrenheit, Krankheit, Gebrechen, Ortsabwesenheit, Gewalttätigkeit oder Ähnliches) gegeben ist. Oder ob man im Rahmen von Art. 298 und Art. 298b ZGB einen eigenständigen Begriff des Kindeswohls entwickeln kann, der eine Alleinzuteilung der elterlichen Sorge auch in Fällen erlaubt, die noch keinen behördlichen Eingriff nötig gemacht hätten. Das Bundesgericht hat diese Frage zwischenzeitlich in seinem Entscheid BGE 141 III 472 = FamPra.ch 2015, 960 geklärt und seine Rechtsprechung in der Folge mehrfach bestätigt (vgl. BGE 142 III 197; Urteile des Bundesgerichts 5A\_292/2016 vom 21. November 2016; 5A\_22/2016 vom 2. September 2016; 5A\_81/2016 vom 2. Mai 2016). In Übereinstimmung mit der Lehre hat es sich für letztere Variante entschieden. Für die Alleinzuteilung der elterlichen Sorge gemäss Art. 298 ff. ZGB gelten daher nicht dieselben Voraussetzungen wie für den gestützt auf Art. 311 ZGB als Kindesschutzmassnahme verfügten Entzug des Sorgerechts. Das Bundesgericht hat hierzu verschiedene Beurteilungskriterien entwickelt. Beispielsweise kann auch ein schwerwiegender elterlicher Dauerkonflikt oder die anhaltende Kommunikationsunfähigkeit eine Alleinzuteilung des Sorgerechts gebieten, wenn sich der Mangel negativ auf das Kindeswohl auswirkt und von einer Alleinzuteilung eine Verbesserung erwartet werden kann (BGE 141 III 472 E. 4.6; vgl. auch Felix Schöbi, Aktuelle Herausforderungen für das Bundesgericht – Die gemeinsame elterliche Sorge, in: Fankhauser/Büchler, Neunte Schweizer Familienrechtstage, Bd. 25, S. 60; Thomas Geiser, Wann ist Alleinsorge anzuordnen und wie ist diese zu regeln?, in: ZKE 3/2015, S. 239 f.). Erforderlich ist aber in jedem Fall eine Erheblichkeit und Chronizität des Konflikts oder der gestörten Kommunikation. Punktuelle Auseinandersetzungen oder Meinungsverschiedenheiten, wie sie in allen Familien vorkommen und insbesondere mit einer Trennung oder Scheidung einhergehen können, dürfen angesichts des mit der Gesetzesnovelle klarerweise angestrebten Paradigmenwechsels nicht Anlass für eine Alleinzuteilung der elterlichen Sorge sein. Bei einem schwerwiegenden, aber singulären Konflikt sei im Sinne der Subsidiarität zu prüfen, ob nicht ein richterlicher Entscheid über einzelne

#### **E. 14**

/ 29 Inhalte des Sorgerechts bzw. eine richterliche Alleinzuteilung spezifischer Entscheidungsbefugnisse in den betreffenden Angelegenheiten ausreiche, um Abhilfe zu schaffen. Die Alleinzuteilung des elterlichen Sorgerechts müsse eine eng begrenzte Ausnahme bleiben (BGE 141 III 472 E. 4.7). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist für eine sinnvolle Ausübung des Sorgerechts in der Regel der persönliche Kontakt zum Kind unabdingbar. So sei es nur schwer vorstellbar, dass ein Sorgerechtsinhaber pflichtgemäss Entscheidungen zum Wohl des Kindes treffen kann, wenn über lange Zeit kein irgendwie gearteter Austausch zwischen ihm und dem Kind stattfindet bzw. stattgefunden hat. Für die Ausübung des gemeinsamen Sorgerechts ist es schliesslich erforderlich, dass die Eltern in Bezug auf die grundsätzlichen Kinderbelange ein Mindestmass an Übereinstimmung aufweisen und wenigstens im Ansatz einvernehmlich handeln können. Ist dies nicht der Fall, führt ein gemeinsames Sorgerecht fast zwangsläufig

zu einer Belastung des Kindes, welche anwächst, sobald dieses das fehlende Einvernehmen der Eltern selbst wahrnehmen kann (BGE 142 III 197 E. 3.5). Das gemeinsame elterliche Sorgerecht würde zur inhaltslosen Hülse werden, wenn ein Zusammenwirken nicht möglich ist, und es liegt in aller Regel nicht im Kindeswohl, wenn die Kinderschutzbehörde oder gar der Richter andauernd die Entscheidungen treffen muss, für welche es bei gemeinsamer Sorge der elterlichen Einigung bedarf (BGE 141 III 472 E. 4.6). Die Abweichung vom Grundsatz der gemeinsamen elterlichen Sorge setzt ferner voraus, dass Aussicht darauf besteht, mit der Zuteilung der elterlichen Sorge an einen Elternteil allein eine Entlastung der Situation herbeizuführen. Das Bundesgericht hat klargestellt, dass diese Voraussetzung nicht nur in jenen Fällen gilt, in denen darüber zu befinden ist, ob die bisher gemeinsam ausgeübte elterliche Sorge durch ein alleiniges Sorgerecht zu ersetzen ist, weil die Alleinzuteilung eine Verbesserung der Lage verspricht. Auch in der gegenteiligen Konstellation, da sich der Streit um einen Wechsel von der Alleinsorge eines Elternteils zur gemeinsamen Sorge dreht, ist einem Elternteil das alleinige Sorgerecht nur zu belassen, wenn damit eine befürchtete Verschlechterung für das Kind abgewendet werden oder aber zumindest gelindert werden kann. Damit ist zwangsläufig eine Prognose darüber verbunden, wie sich das Verhältnis zwischen den Eltern entwickeln wird. Allein die Befürchtung, dass sich der verlangte Wechsel zur gemeinsamen elterlichen Sorge zu Lasten des Kindeswohls auswirken werde, genügt freilich nicht. Vielmehr müssen der Wahrscheinlichkeitsaussage über die künftige Entwicklung konkrete Anhaltspunkte zugrunde liegen, die aktenmässig erstellt sind. Mit anderen Worten muss aufgrund einer tatsachenbasierten Sachverhaltsprognose geprüft werden, ob der Wechsel zum gemeinsamen Sorgerecht

## **E. 15**

/ 29 eine erhebliche Beeinträchtigung des Kindeswohls befürchten lässt (Urteil des Bundesgerichts 5A\_22/2016 vom 2. September 2016 E. 4.2. m.w.H.). 5.3. Aufgrund des Gesagten bedarf es einleitend einer Klarstellung. In Erwägung II./1. des angefochtenen Entscheides führt die KESB aus, dass sich der Massstab, den sie ihrem Entscheid zugrunde legen müsse, mit jenem von Art. 311 ZGB decke, demnach ein Grund für die Entziehung der elterlichen Sorge nach Art. 311 Abs. 1 ZGB vorliegen müsse. Wie dargelegt, definiert das Bundesgericht den Begriff im Zusammenhang mit Art. 298 ZGB bzw. Art. 298b ZGB abweichend, so dass eine Alleinzuteilung der elterlichen Sorge auch in den Fällen möglich ist, in denen ein behördliches Einschreiten noch nicht angezeigt wäre. Mit anderen Worten ist zur Verweigerung der gemeinsamen elterlichen Sorge ein tieferer Massstab anzusetzen als für ein gestützt auf Art. 311 ZGB erfolgter Entzug desselben. 5.4. Die Beschwerdeführerin bringt vor, dass zwischen ihr und dem Kindsvater ein erheblicher Dauerkonflikt bestehe. Es gebe immer wieder lautstarke Auseinandersetzungen. Der Kindsvater sei ihr gegenüber wiederholt beleidigend und jähzornig geworden. Der Konflikt habe zur Folge, dass eine Kommunikation unmöglich geworden sei. Die Eltern könnten in den unterschiedlichsten Belangen keine Einigkeit erzielen. So würden sie sich über die Regelung des Sorgerechts, die Ausgestaltung des persönlichen Verkehrs und auch über die Kostentragung medizinischer Behandlungen streiten. Auch in Erziehungsfragen seien sie unterschiedlicher Auffassung, befürworte der Vater doch körperliche Züchtigung, was sie a priori ablehne. Eine tragfähige Lösung könne so nicht erzielt werden. Der Konflikt sei für A.\_\_\_\_\_ belastend, was sich aus dem Gutachten von pract. med. C.\_\_\_\_\_ ergeben würde. Die Erteilung der gemeinsamen elterlichen Sorge werde lediglich zu einer Akzentuierung des bestehenden Konfliktes führen. Dem Kindsvater gehe es nur darum, sie zu

überwachen. Der Kindsvater kümmere sich nicht ernstlich um seinen Sohn. So habe er kein Interesse daran, seinen Sohn zu besuchen. 5.5.1. Wie erwähnt, ist für die Beurteilung der Frage, ob von der nunmehr zur Regel gewordenen gemeinsamen elterlichen Sorge abgewichen werden kann, von entscheidender Bedeutung, ob zwischen den Eltern ein erheblicher und weitreichender Dauerkonflikt besteht oder aufgrund einer Nullkommunikation es den Eltern verwehrt ist, gemeinsame Entscheide betreffend Aspekte der elterlichen Sorge zu treffen, so dass im Ergebnis das Wohl des Kindes ernstlich gefährdet erscheint.

## **E. 16**

/ 29 5.5.2. Das Verhältnis zwischen der Beschwerdeführerin und dem Beschwerdegegner ist getrübt, von Spannungen begleitet und durch das Misstrauen der Kindsmutter gegenüber dem Kindsvater geprägt. Dies ergibt sich klar aus den Akten. Dennoch ist nicht von einem chronischen Dauerkonflikt bzw. von einer Kommunikationsblockade auf der Elternebene zu sprechen, was sich aus den nachfolgenden Erwägungen ergibt. Der bisherige Verlauf zeigt, dass zwischen den Eltern zumindest über Dritte, nämlich die KESB bzw. die KJBE, eine minimale Kommunikation garantiert werden konnte. Eine solche über Dritte erfolgte Kommunikation erachtet das Bundesgericht als genügend, betrachtet es doch eine persönliche Kommunikation zwischen den Eltern nicht als notwendig (vgl. Urteil des Bundesgerichts 5A\_345/2016 vom 17. November 2016 E. 5). Jedenfalls ist aber auch eine gewisse Bereitschaft der Eltern zur persönlichen Kommunikation erkennbar, was beispielsweise aus der von der Kindsmutter an den Kindsvater gesandten Whatsapp-Nachricht bzw. ihrer Aussage (KESB act. 10), die Kommunikation untereinander sei schwierig, hervorgeht (letzte Aussage lässt sich nur dahingehend deuten, als in der Tat eine gewisse Kommunikation stattgefunden hat). Schliesslich lässt sich durchaus auch eine gewisse Entspannung und Verbesserung der Kommunikationssituation erkennen. Dies insoweit, als die im Wesentlichen über die KESB bzw. KJBE geführte Korrespondenz nunmehr im direkten Austausch zwischen den Eltern erfolgen soll. So teilte die Kindsmutter der KESB mit Email vom 24. Juni 2018 etwa mit: "[...]ich werde was den Umgang angeht mich mit Herr Y.\_\_\_\_\_ selber in Verbindung setzen. [...]" (vgl. KESB act. 60). Bereits zu einem früheren Zeitpunkt hat sie die KESB darum ersucht, ihr die Emailadresse des Kindsvaters zukommen zu lassen, damit sie diesen über Entscheide in wichtigen Angelegenheiten direkt informieren könne (KESB act. 58). Gegen einen erheblichen Dauerkonflikt spricht im Übrigen auch die Forderung der Kindsmutter, die Besuchstage bei ihr zu Hause und in ihrem Beisein stattfinden zu lassen, was der Kindsvater denn auch – bereits vor Einleitung des Abklärungsverfahrens durch die KESB – wenige Male wahrnahm (vgl. KESB act. 51). Im Falle eines wie von der Kindsmutter behaupteten Konflikts wäre ein solcher Vorschlag nicht nachvollziehbar. Aus den Gesamtumständen zeigt sich vielmehr, dass sich der vor allem von der Kindsmutter initiierte Konflikt in der Hauptsache auf die Aspekte der Ausgestaltung des Besuchsrechts sowie die Zuteilung der elterlichen Sorge beschränkt und nicht grundsätzlicher Natur ist. Partielle Meinungsverschiedenheiten genügen indes nicht, von der gemeinsamen elterlichen Sorgerechtszuteilung abzusehen (vgl. E. 5.2. und nachfolgend E. 5.6.3.). Auch ist unter diesen Gegebenheiten immerhin

## **E. 17**

/ 29 von einer zumindest minimalen Kommunikationsfähigkeit der Eltern in den wesentlichen ihr Kind A.\_\_\_\_\_ betreffenden Entscheidungen auszugehen. Dies bedeutet nun nicht,

dass es automatisch ohne Diskussionen zu einvernehmlichen Entscheidungen kommen dürfte, was aber in der Natur der Sache begründet ist. Augenscheinlich ergeben sich aber, wie aus nachfolgenden Gründen ersichtlich wird, keine Anhaltspunkte dafür, dass ein grundlegender Konflikt zwischen den Eltern jegliche Kompromissfähigkeit von Beginn an ausschliessen würde und damit – infolge Verschleppungsgefahr wichtiger Entscheidungen – das Wohl von A.\_\_\_\_\_ gefährdet wäre. 5.5.3. Daran ändert auch das Vorbringen der Kindsmutter nichts. Weshalb die strittige Rechnung des Osteopathen nicht bezahlt wurde, hat der Kindsvater plausibel dargelegt. Die Kosten seien nur angefallen, weil die Krankenkasse infolge eines durch die Kindsmutter verursachten Zahlungsrückstandes einen Leistungsstopp auf Zusatzversicherungen verfügt habe. Er wolle nicht für Säumnisse der Kindsmutter bezahlen müssen (vgl. hierzu die Ausführungen in act. A.3, Ziff. III./3.1 N 14). Der Schluss der Kindsmutter, der Kindsvater würde Entscheidungen in medizinischen Belangen grundsätzlich blockieren, lässt sich daraus nicht ziehen. Überdies gilt es diesbezüglich festzuhalten, dass die besagte Rechnung nicht einen Entscheid über die medizinischen Belange von A.\_\_\_\_\_ im engeren Sinn betrifft, sondern lediglich die Bezahlung einer bereits erfolgten medizinischen Behandlung, und ist folglich eher im Unterhaltsthema und weniger als Teil der elterlichen Sorge zu verstehen. Bezüglich solcher Kostenbeteiligungen gilt es darauf hinzuweisen, dass zwischen der Kindsmutter und dem Kindsvater nunmehr eine klare Vereinbarung besteht (KESB act. 4.1). Die Behauptung, der Kindsvater habe sich ihr gegenüber jähzornig verhalten, ist weder belegt noch aktenkundig. Anhaltspunkte fehlen gänzlich. Aus den BBT-Berichten der KJBE geht vielmehr hervor, dass es die Kindsmutter sei, die gegenüber dem Kindsvater forsch auftrete, ihm dreinrede und ihm Anweisungen im Umgang mit dem Sohn erteile, der Kindsvater demgegenüber ruhig und gelassen bleibe (KESB act. 25, 29 und 39). Auch aus der Behauptung, der Kindsvater habe es unterlassen, auf Anweisung der Kindsmutter Abklärungen hinsichtlich einer möglichen erblichen Erkrankung von A.\_\_\_\_\_ (Herzfehler) bei seiner leiblichen Mutter zu tätigen, kann die Kindsmutter nichts zu ihren Gunsten ableiten. Zwar hat sich der Kindsvater einen Bärendienst erwiesen, indem er der ihm ohnehin schon misstrauenden Kindsmutter keine ehrliche Antwort gab. Die Situation zeigt aber auch, dass zwischen der

## **E. 18**

/ 29 Kindsmutter und dem Kindsvater in grundlegenden Belangen ihres Sohnes eine – zumindest rudimentäre – Kommunikation im Interesse des Kindes stattfinden kann. So klärte der Kindsvater die Situation hinsichtlich der Vererbbarkeit des Herzfehlers – wenn auch nicht entsprechend der Anweisungen der Kindsmutter – so doch immerhin im Interesse des Kindes ab (vgl. act. A.3, Ziff. III./3.2., S.7, N 15). Ferner lässt sich auch die pauschale Behauptung, die Eltern würden in Erziehungsfragen diametral entgegengesetzte Meinungen vertreten, der Vater gar körperliche Züchtigung gutheissen, nicht ansatzweise aus den Akten erstellen. Hierfür bestehen keinerlei Anhaltspunkte. So beschreiben denn auch die Betreuungspersonen der KJBE, der Kindsvater verhalte sich – trotz ständiger Einmischung durch die Kindsmutter – ruhig und kümmere sich gut um A.\_\_\_\_\_ (KESB act. 25). Ebenso wenig bestehen Anhaltspunkte dafür, dass auf Seiten des Kindsvaters eine akute, dem Kindeswohl und damit gemeinsamen elterlichen Sorge entgegenstehende Suchtproblematik bestehen würde. Zwar gibt der Kindsvater zu, selten, und wenn, dann nur an Wochenenden, zu kiffen (KESB act. 12). Mehr könne er sich aufgrund seines Berufes, für dessen Ausübung er auf einen Führerschein angewiesen sei, nicht erlauben. Von einer ausgeprägten Suchtproblematik kann folglich nicht gesprochen

werden (vgl. hierzu E. 4.3.3.). Dies wird auch durch die Tatsache erhärtet, dass weder seitens der KESB, noch der Betreuungspersonen der KJBE, die unmittelbar mit dem Kindsvater verkehrten, entsprechende Verdachtsmomente geäußert wurden, so dass die KESB ohne weiteres den plausiblen Ausführungen des Kindsvaters folgen konnte, welcher nota bene stets für einen Drogentest verfügbar gewesen wäre. Der pauschale Vorwurf der Beschwerdeführerin, der Kindsvater interessiere und kümmerge sich nicht um seinen Sohn, verfährt nicht. Die Akten entkräften diesen Vorwurf. So geht aus diesen hervor, dass der Kindsvater sehr wohl an einem Kontaktaufbau zu seinem Sohn interessiert war bzw. ist und mit diesem in Interaktion treten möchte. Dies zeigt sich schon daran, dass er einer über begleitete Besuchstage bei der KJBE zu erfolgender Annäherung ohne Vorbehalt sofort zustimmte (vgl. KESB act. 8) und diese BBT auch ernstlich in Anspruch nahm bzw. nehmen wollte. Dass er seinen Sohn dennoch nur wenige Male gesehen hat, liegt vielmehr im Verhalten der Beschwerdeführerin begründet, welche die Termine platzen liess oder aber verschoben hatte und sie – entgegen der Vereinbarung – nur unter ihrer Aufsicht durchführen wollte. Nunmehr verlangt sie gar, dass die Besuche nur noch bei ihr zuhause in ihrem Beisein durchgeführt werden.

## **E. 19**

/ 29 Die Kindsmutter führt weiter aus, der Kindsvater wolle die gemeinsame elterliche Sorge nur dazu nutzen, um sie zu kontrollieren und ihr zu schaden (vgl. act. A.1, Ziff. 13, D. 9). Diese Äusserung lässt auf die wohl bestehende Grundproblematik blicken. So scheint ein tiefgreifendes Misstrauen der Kindsmutter gegenüber dem Kindsvater (welches sie an mehreren Stellen denn auch selbst erwähnt [KESB act. 5; act. 8, S. 1; act. 10, S. 2]) wesentlich dazu beizutragen, dass die Mutter das Sorgerecht nicht gemeinsam mit ihm ausüben möchte. Woher dieses Misstrauen kommt, ist für die Beschwerdeinstanz nicht eruierbar. Zumindest ergeben sich aus den Akten keine entsprechenden Hinweise dafür, dass der Kindsvater das Sorgerecht gegen die Kindsmutter nutzen würde. Aus den Akten lässt sich viel eher entnehmen, dass der Vater sich auf seinen Sohn konzentriert und auf dessen Bedürfnisse eingehen kann, ohne ein schlechtes Wort über die Kindsmutter zu verlieren (vgl. KESB act. 12; act. 20 und act. 27), dies obschon er angesichts des forschenden, tadelnden und kontrollierenden Verhaltens der Kindsmutter anlässlich der begleiteten Besuchstagen wohl genügend Grund gehabt hätte, emotional zu reagieren (KESB act. 20; act. 29; act. 30). Stattdessen hält er gegenüber der KESB gar fest, dass er die Kindsmutter für eine gute Mutter halte (vgl. KESB act. 12). Ein solches Verhalten des Kindsvaters widerlegt die haltlose Behauptung der Kindsmutter, er wolle ihr mit dem gemeinsamen Sorgerecht schaden. 5.5.4. Angesichts des vorstehend Ausgeführten ist der bestehende Konflikt nicht geradezu chronisch. Der Elternkonflikt ist damit nicht so stark, dass allein darin ein Grund für die (ausnahmsweise) Beibehaltung des alleinigen Sorgerechts liegen würde. Auch bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass eine vollständige Kommunikation- bzw. Kooperationsunfähigkeit zwischen den Eltern besteht, die wichtige Entscheide betreffend Kinderbelange verschleppen bzw. verunmöglichen würden. Hierbei gilt zu beachten, dass durch die Einsetzung einer Beiständin (vgl. E. 7.1. ff.) nunmehr eine unabhängige Drittperson mit im Boot sitzt, welche in allfälligen Pattsituationen vermittelnd eingreifen kann – auch wenn diese Aufgabe nicht zu deren Kernaufgabe gehört. Dass der Kindsvater nicht in der Lage wäre, wichtige Entscheide für seinen Sohn zu treffen, lässt sich nicht erstellen. Eine irgendetwie geartete Gefährdung des Wohls von A. \_\_\_\_\_ durch die gemeinsame elterliche Sorge ist damit nicht ersichtlich. Der angefochtene Entscheid ist folglich hinsichtlich der Erteilung der gemeinsamen elterlichen Sorge

(Dispositivziffer 1) nicht zu beanstanden und zu schützen. 6.1. Die Kindsmutter erachtet die in Dispositivziffer 4. des angefochtenen Entscheidungs verfügten Weisung von begleiteten Besuchstagen in den Räumlichkeiten der KJBE in O.3\_\_\_\_\_ als eine erhebliche Belastung für A.\_\_\_\_\_ und für sich

## **E. 20**

/ 29 selbst. Die zweimal monatlich durchzuführenden Besuche würden das Kindeswohl erheblich gefährden. Die Besuchstage würden nur einen kurzen Kontakt zum Kindsvater ermöglichen. Angesichts der nicht vorhandenen Beziehung zu diesem stünden die Kontakte in keiner Relation zum Fahrweg. Die Besuche könnten auch in ihren Wohnräumen durchgeführt werden. 6.2. Dem ist nicht zuzustimmen. Persönlicher Verkehr umschreibt die Kontakte zwischen Eltern ohne elterliche Sorge oder Obhut und dem Kind (Art. 273 Abs. 1 ZGB). Dabei handelt es sich um ein unverzichtbares und unübertragbares Recht der Eltern und des Kindes um ihrer Persönlichkeit willen. Zweck des persönlichen Verkehrs ist die Aufrechterhaltung der Beziehung zwischen dem nicht obhutsberechtigten Elternteil und dem Kind, ausgehend vom Grundbedürfnis von sich nahestehenden Personen, regelmässige Kontakte pflegen zu können, und der Erkenntnis, dass es für die Persönlichkeitsentwicklung des Kindes förderlich ist, wenn es zu Vater und Mutter regelmässige Kontakte pflegen und eine tragfähige Beziehung aufbauen kann. Durch die Kontakte kann auch einer in der Phantasie des Kindes stattfindenden Idealisierung oder Dämonisierung des besuchsberechtigten Elternteils entgegengewirkt werden (Urs Gloor/Barbara Umbricht Lukas, Betreuung und persönlicher Verkehr, in: Fountoulakis et al. [Hrsg.], Fachhandbuch Kindes- und Erwachsenenschutzrecht, N 14.12). Oberste Richtschnur bei der Ausgestaltung des persönlichen Verkehrs ist das Wohl des Kindes. Die Interessen und Bedürfnisse der Eltern sind zweitrangig (Urteil des Bundesgerichts 5A\_46/2015 vom 26. Mai 2015). Vorliegend ist das Besuchsrecht gemäss Dispositivziffer 3. dem Grundsatz nach unbestritten und nicht angefochten. Stattdessen sind die Modalitäten des Besuchsrechts, namentlich der Besuchsort, strittig. Der Besuchsort ist stets im konkreten Einzelfall zu bestimmen. In der Regel ist dies der Wohn- oder Aufenthaltsort bzw. die Umgebung des besuchsberechtigten Elternteils. Der Wohnort des obhutsberechtigten Elternteils kommt nur in begründeten Ausnahmefällen in Frage. Als problematisch erweist sich dabei die Tatsache, dass die Wohnung des sorge- bzw. obhutsberechtigten Elternteils mit zunehmender Dauer der Trennung zur unantastbaren Privatsphäre wird, in deren Bereich die Umsetzung "fremder" Vorgaben schwieriger sein dürfte (vgl. zum Ganzen Urs Gloor/Barbara Umbricht Lukas, a.a.O., N 14.18). So dürfte es der Kindsmutter noch schwieriger fallen, den Kindsvater mit dem gemeinsamen Kind in ihrer Wohnung alleine und in Ruhe interagieren zu lassen. Aufgrund des bisherigen Verhaltens der Kindsmutter im Rahmen der "freiwilligen" begleiteten Besuchstagen in der KJBE ist viel eher davon auszugehen, dass sie dabei anwesend sein möchte und die Interaktion des Vaters mit dem Sohn empfindlich stören dürfe-

## **E. 21**

/ 29 te (vgl. E. 5.6.2. f.). Indes ist gerade ein freier Umgang zwischen dem Kindsvater und dem Sohn für eine gesunde Entwicklung des Kindes und zum Aufbau einer tragfähigen, unbelasteten Beziehung zum Vater von grundlegender Bedeutung. Angesichts der Zustimmung des Kindsvaters, die Besuche vorläufig im Rahmen begleiteter Besuchstage unter Aufsicht von fachlich geschultem Personal bei der KJBE (als einzige Institution zur Durchführung begleiteter Besuchstage in der Region) durchzuführen, ist der Entscheid der

KESB in diesem Punkt nicht zu beanstanden. Diese Regelung ist mit dem Wohl von A.\_\_\_\_\_ vereinbar. Dies umso mehr, als dadurch eine (kontrollierte) Angewöhnung des Sohnes an seinen Vater unter der "Aufsicht" von fachlich geschultem Personal ermöglicht wird. Der Weg nach O.3\_\_\_\_\_ kann A.\_\_\_\_\_ ohne weiteres zugemutet werden, zumal sich die Kindsmutter entsprechend organisieren kann. Gemäss eigener Aussage verfügt ihre Mutter, die eine gute Beziehung zu A.\_\_\_\_\_ unterhält und sich offenbar auch während der arbeitsbedingten Absenzen der Kindsmutter um A.\_\_\_\_\_ kümmert, über ein eigenes Fahrzeug. Mit diesem könnte die Strecke in ca. 1 Stunde bewältigt werden. Aber auch eine Zugfahrt von minimal 1 Stunde und 24 Minuten bzw. maximal 1 Stunde und 45 Minuten zweimal monatlich erweist sich angesichts der Gesamtumstände zumutbar. Das ärztliche Zeugnis, wonach eine Reisezeit von rund einer Stunde und 20 Minuten für A.\_\_\_\_\_ nicht zumutbar sowie kindeswohlgefährdend sein soll, ist offensichtlich unbegründet. Einerseits hat die Kinderärztin A.\_\_\_\_\_ nur einmal kurz nach dem Umzug von O.3\_\_\_\_\_ nach O.2\_\_\_\_\_ untersucht und sich dabei ausschliesslich auf Aussagen der Kindsmutter gestützt. Das angeblich problematische Verhalten von A.\_\_\_\_\_ lässt sich angesichts des mehr als 4 Monate zurückliegenden letzten BBT kaum in Verbindung mit diesem bringen, zumal zum damaligen Zeitpunkt aufgrund des Wohnsitzes in O.3\_\_\_\_\_ keine Reisezeit resultierte (vgl. zum Zeugnis insbesondere die Ausführungen in E. 4.3.3. und E. 4.3.5.). 7.1. Die KESB erwog, dass ein regelmässiger Kontakt zu beiden Elternteilen von zentraler Bedeutung für die Entwicklung von A.\_\_\_\_\_ sei und seiner Identitätsfindung diene. Es sei unerlässlich, dass A.\_\_\_\_\_ die Möglichkeit erhalte, Kontakt zu seinem Vater aufzubauen. Weil aufgrund der Verweigerungshaltung der Mutter ab März 2018 ein Kontakt auch im Rahmen der BBT nicht mehr habe durchgeführt werden können, künftig aber regelmässige Kontakte stattfinden sollen, damit er langfristig einen spannungsfreien Kontakt zu ihm pflegen könne, sei die Errichtung einer Beistandschaft notwendig (Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB). Auf freiwilliger Basis sei eine Lösung nicht erzielbar.

## E. 22

/ 29 7.2. Die Kindsmutter rügt, die Errichtung einer Beistandschaft sei weder verhältnismässig noch entspreche deren Anordnung dem Subsidiaritätsprinzip. Sie sei in der Lage, A.\_\_\_\_\_ eine kindeswohladaquate Erziehung zu ermöglichen. Sie bedürfe keiner Unterstützung in Erziehungsbelangen, was schon daraus hervorgehe, dass es nie zu Vorkommnissen in Bezug auf ihre älteste Tochter gekommen sei. Zudem sei die Einsetzung eines Erziehungsbeistandes für A.\_\_\_\_\_ belastend. Durch die Erziehungsbeistandschaft trete eine weitere Bezugsperson ins Leben von A.\_\_\_\_\_, welche nicht bloss eine Aufsicht ausübe, sondern eine aktive Rolle übernehme. Dies sei für A.\_\_\_\_\_ belastend, weil sich die Verhältnisse erneut ändern würden. Dies gehe aus dem ärztlichen Zeugnis hervor. 7.3. Wo es die Verhältnisse erfordern, ernennt die Kinderschutzbehörde dem Kind einen Beistand, der die Eltern in ihrer Sorge um das Kind mit Rat und Tat unterstützt (Art. 308 Abs. 1 ZGB). Angesprochen ist damit in erster Linie eine all-gemeine Betreuungstätigkeit, welche die Eltern allerdings auch befähigen soll, soweit wie möglich selber tätig zu bleiben. Die Aufgabe erschöpft sich aber nicht in der Hilfestellung an die Eltern. Über den Wortlaut hinaus ist die Beistandsperson auch Stütze und Anlaufstelle für das Kind (vgl. Yvo Biderbost, in: Breitschmid/Jungo [Hrsg.], Handkommentar zum Schweizer Privatrecht, 3. Aufl., Zürich 2016, N 11 zu Art. 308 ZGB). Dem Beistand kommen selbständige Kompetenzen zu. Es handelt sich um aktive Hilfe und Einflussnahme und es stehen ihm einerseits Zugangs-, Einblicks- und Informationsrechte, und andererseits Vermittlungs-, Empfehlungs- und Anleitungsbefugnisse zu (vgl. Yvo Biderbost, a.a.O., N 12 zu Art. 308

ZGB; Kurt Affolter-Fringeli/Urs Vogel, in: Hausheer/Walter [Hrsg.], Berner Kommentar zum schweizerischen Privatrecht, Bern 2016, N 11 zu Art. 308 ZGB). Diese Massnahme geht insofern weiter als die blosser Erziehungsaufsicht im Sinne von Art. 307 Abs. 3 ZGB. Sodann kann die KESB gestützt auf Art. 308 Abs. 2 ZGB dem Beistand besondere Befugnisse übertragen. Im Zusammenhang mit Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB spricht das Gesetz undifferenziert von Beistandschaft. Beide Massnahmen werden üblicherweise als "Erziehungsbeistandschaft" bezeichnet. Diese Bezeichnung mag zwar ohne weiteres auf die Vorkehren nach Abs. 1 passen. Bei isolierter Anwendung von Art. 308 Abs. 2 ZGB passt der Begriff indessen inhaltlich häufig nicht mehr uneingeschränkt (vgl. KOKES-Praxisanleitung Kindes- schutzrecht, Zürich 2017, Rz. 2.46). Vorkehren nach Abs. 1 und 2 sind daher als zwei unterschiedliche Massnahmen zu qualifizieren. Der Zweck der Massnahme nach Abs. 2 (Beistandschaft mit besonderen Befugnissen) liegt dabei entweder in der (punktuellen) Vertretung des Kindes oder aber in der Vermittlung von Lösungen im Zusammenhang mit der innerfamiliärer Beziehungsgestaltung, namentlich

### **E. 23**

/ 29 des persönlichen Verkehrs, oder in einer Interessenwahrung des Kindes durch Überwachung des persönlichen Verkehrs (vgl. Kurt Affolter-Fringeli/Urs Vogel, a.a.O., N 12 zu Art. 308 ZGB). Werden dem Beistand besondere Befugnisse übertragen, ist der Inhalt des Auftrags von der anordnenden Stelle präzise festzulegen (Peter Breitschmid, in: Honsell/Vogt/Geiser, Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I, 6. Aufl., Basel 2014, N 6 zu Art. 308 ZGB). Je nach Sachlage lassen sich die Beistandschaften nach Abs. 1 und 2 kombinieren oder isoliert anwenden, was nicht zwangsläufig jede allgemeine Begleitungsstätigkeit des Beistandes ausschliesst (KOKES-Praxisanleitung Kindesschutzrecht, a.a.O., Rz. 2.54). Als klassische Massnahme(n) des Kindesschutzes können die Erziehungsbeistandschaft nach Abs. 1 bzw. die Beistandschaft mit besonderen Befugnissen nach Abs. 2 ZGB stets nur dann angeordnet werden, wenn das Wohl des Kindes gefährdet ist und die Eltern nicht von sich aus für Abhilfe sorgen (Art. 307 Abs. 1 ZGB). Zu beachten sind weiter das unmittelbar aus Art. 36 Abs. 3 BV fliesende Subsidiaritäts-, das Komplementaritäts- und das Verhältnismässigkeitsprinzip. Kindesschutzmassnahmen orientieren sich stets am Wohl des Kindes und sind in die Zukunft gerichtet (Art. 307 Abs. 1 ZGB; Urteile 5A\_200/2015 vom 22. September 2015 E. 7.2.2, in: FamPra.ch 2016 S. 302; 5A\_995/2014 vom 16. April 2015 E. 6.3). Kindesschutz verlangt daher ein vorausschauendes Handeln der Behörden. Diese sind gehalten, zum frühestmöglichen Zeitpunkt mit gezielten Massnahmen möglichst präventiv die festgestellte Kindeswohlgefährdung abzuwenden (Kurt Affolter-Fringeli/Urs Vogel, a.a.O., N. 260 Vorbem. zu Art. 307-327c ZGB; Peter Breitschmid, a.a.O., N. 5 zu Art. 307 ZGB). Dies ändert freilich nichts daran, dass eine Massnahme den erwähnten Voraussetzungen entsprechen muss. 7.4. In der angefochtenen Dispositivziffer 6.a. wird der Beistandsperson die Aufgabe bzw. Kompetenz übertragen, die Eltern und A.\_\_\_\_\_ im Rahmen der (allgemeinen) Erziehungsbeistandschaft (Art. 308 Abs. 1 ZGB) angemessen zu beraten und zu unterstützen. Als Begründung findet sich hierzu lediglich in Erwägung II/5. der Hinweis, dass inskünftig im Rahmen der gemeinsamen elterlichen Sorge auch in Erziehungsfragen Themen anstehen würden, über welche sich die Eltern zu verständigen haben, weshalb es auch in diesem Bereich einer Unterstützung bedürfe. Dieser Argumentation kann nicht gefolgt werden. Wie bereits im Zusammenhang mit der Zuteilung der gemeinsamen elterlichen Sorge ausgeführt, bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass die Eltern in der Zukunft wichtige Entscheide betreffend ihren Sohn nicht gemeinsam treffen könnten, zumal

eine zumindest rudimentäre Kommunikation zwischen den Eltern stattfindet und sich der bisherige

#### **E. 24**

/ 29 Konflikt in der Hauptsache auf das Besuchsrecht und die Erteilung der gemeinsamen elterlichen Sorge beschränkte (vgl. E. 5.6.2. ff.). Schliesslich besteht – mangels Referenzsituationen – keine Grundlage, die künftige Entwicklung genügend genau abschätzen zu können. Es widerspricht aber dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit, wenn eine Massnahme wie der vorliegenden auf Vorrat zu einem Zeitpunkt angeordnet wird, in dem sie (noch) nicht notwendig ist (Kurt Affolter-Fringeli/Urs Vogel, a.a.O., N. 271 Vorbem. zu Art. 307-327c ZGB). Aufgrund des Gesagten erweist sich die Anordnung einer (allgemeinen) Erziehungsbeistandschaft nach Art. 308 Abs. 1 ZGB als unverhältnismässig und ist aufzuheben. Die Beschwerdeführerin ist aber darauf hinzuweisen, dass die KESB jederzeit ein neues Abklärungsverfahren eröffnen und eine Erziehungsbeistandschaft gemäss Art. 308 Abs. 1 ZGB ins Auge fassen kann, wenn sich herausstellen sollte, dass gewisse Verhaltensweisen der Mutter sich nicht nur negativ auf das Besuchsrecht des Vaters auswirken, sondern im weiteren Sinne das Kindeswohl von A.\_\_\_\_\_ beeinträchtigen könnten (vgl. hierzu die äusserst bedenklichen Schreiben der Kindsmutter an die Kantonspolizei und die KESB vom 9. Oktober 2018, weitergeleitet an die Beschwerdeinstanz, act. E.2-4 und act. D.3; siehe auch das deskriptiver Email an die Kantonsregierung vom 19. Juli 2018 [KESB act. 68]). 7.5. Davon abweichend ist im vorliegenden Fall die Anordnung einer Beistandschaft nach Art. 308 Abs. 2 ZGB zu beurteilen. Im streitgegenständlichen Entscheid wurden in Dispositivziffer 6.b. der Beistandsperson besondere Befugnisse erteilt, die alle im Zusammenhang mit der ebenfalls strittigen Besuchsrechtsausübung stehen. So hat sie die Eltern bei der Ausübung des persönlichen Verkehrs zwischen A.\_\_\_\_\_ und seinem Vater zu beraten und zu unterstützen (Ziff. 1.), im Konfliktfall im Rahmen der behördlichen Regelung über den persönlichen Verkehr konkrete Modalitäten zur Umsetzung festzulegen (Ziff. 2.), dem Vater auf Verlangen Auskunft über die Entwicklung von A.\_\_\_\_\_ zu erteilen (Ziff. 3.) und sämtlichen an der Betreuung und Förderung von A.\_\_\_\_\_ Beteiligten als Ansprechperson zur Verfügung zu stehen (Ziff. 4.). Wie dargelegt ist ein konfliktfreier, ungestörter und tragfähiger Beziehungsaufbau zu seinem Vater für die Persönlichkeitsentwicklung von A.\_\_\_\_\_ von grundlegender Bedeutung (vgl. E. 6.1. ff.). Der Versuch, einen Kontaktaufbau zwischen A.\_\_\_\_\_ und seinem Vater im Rahmen freiwilliger begleiteter Besuchstage bei der KJBE zu erreichen, ist aufgrund der Verweigerungshaltung der Mutter bislang gescheitert. Durch die Errichtung einer mit den genannten Befugnissen ausgestatteten Beistandschaft wird den Eltern eine dritte, unabhängige Fachperson zur Seite gestellt, welche die Durchführung der Kontakte überwachen und im Konfliktfall

#### **E. 25**

/ 29 unterstützend eingreifen kann, um bestmöglich den Kontakt- und Beziehungsaufbau zwischen Vater und Sohn zu ermöglichen. Andernfalls ist mit einem gänzlichen Unterbleiben des Beziehungs- und Kontaktaufbaus zu rechnen, was das Wohl von A.\_\_\_\_\_ gefährden würde. Die Einsetzung einer Beistandsperson hat überdies den nützlichen Effekt, dass den Eltern ein zusätzlicher und neutraler Kommunikationskanal erschlossen wird, über welchen sie sich im Bedarfsfall austauschen können. Weil die Beistandschaft aber in erster Linie auf die Sicherstellung der Durchführung der Besuchstage abzielt und entsprechend massgeschneidert ist, die Beistandsperson damit nicht in Erziehungsfragen mitzuwirken

hat, dürften die Auswirkungen für A.\_\_\_\_\_ kaum spürbar sein. Angesichts dessen geht das Vorbringen fehl, durch die Beistandschaft würde eine neue Bezugsperson ins Leben von A.\_\_\_\_\_ treten, welche die Verhältnisse massgeblich verändern würde. Die durch die Beistandschaft resultierenden Auswirkungen auf A.\_\_\_\_\_ dürften sich angesichts der konkreten Ausgestaltung vor allem auf der Eltern-Ebene beschränken, sodass das Kindeswohl der Massnahme nicht entgegensteht. Mildere Massnahmen mit erwünschter Wirkung sind keine ersichtlich. Dies nicht zuletzt, weil aufgrund der bisherigen Verweigerungshaltung der Mutter eine Beistandsrechtsausübung auf freiwilliger Basis nicht erfolgte oder nur eingeschränkt möglich war. Damit sind auch die Verhältnismässigkeit und die Subsidiarität gewahrt. Die angefochtene Dispositivziffer 6.b. (Beistand nach Art. 308 Abs. 2 ZGB) erweist sich somit als korrekt und ist zu schützen. 8. Zu den übrigen gemäss Beschwerdeantrag Ziff. 1 angefochtenen Punkten finden sich keine entsprechenden Ausführungen, so dass auf diese nicht weiter einzugehen ist. 9. Zusammenfassend ist damit festzuhalten, dass die Beschwerde hinsichtlich der angefochtenen Dispositivziffer 6.a. mangels Bedarf an einer allgemeinen Erziehungsbeistandschaft nach Art. 308 Abs. 1 ZGB begründet ist. Die Beschwerde ist damit teilweise gutzuheissen und die Dispositivziffer 6.a. aufzuheben. Die übrigen Beschwerdeanträge sind abzuweisen. 10.1. Grundsätzlich orientiert sich die Kostenverteilung nach den Regeln der ZPO (vgl. Art. 60 Abs. 2 EGZGB), so dass diese von der unterliegenden Partei zu tragen sind (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Hat keine Partei vollständig obsiegt, so werden die Prozesskosten nach dem Ausgang des Verfahrens verteilt (Abs. 2). Der Erfolg des Rechtsmittels misst sich danach, ob und in welchem Umfang als Folge des

## **E. 26**

/ 29 Rechtsmittelbegehrens zulasten der Gegenpartei eine Änderung des vorinstanzlichen Entscheides bewirkt wird (vgl. Viktor Rüegg/Michael Rüegg, in: Spühler/Tenchio/Infanger [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, 3. Aufl., Basel 2017, N 5 zu Art. 106 ZPO). Das Gericht kann aber von den Verteilungsgrundsätzen abweichen und die Prozesskosten nach Ermessen verteilen, wenn andere besondere Umstände vorliegen, die eine Verteilung nach dem Ausgang des Verfahrens als unbillig erscheinen lassen (Art. 107 Abs. 1 lit. f ZPO). In casu ist die Beschwerdeführerin lediglich mit ihrem Antrag um Aufhebung von Dispositivziffer 6 (teilweise) durchgedrungen, indem deren lit. a (allgemeine Erziehungsbeistandschaft nach Art. 308 Abs. 1 ZGB) aufgehoben wurde. Die übrigen Anträge um Aufhebung der Dispositivziffern 1., 4., 5., 6. lit. b, 7., 8., und 9. wurden demgegenüber abgewiesen. Bei diesem Verfahrensausgang rechtfertigt es sich, die Kosten des Beschwerdeverfahrens, welche auf CHF 1'500.00 festgelegt werden, zu vier Fünfteln der Beschwerdeführerin und zu einem Fünftel dem Beschwerdegegner aufzuerlegen. Angesichts der knappen Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Beschwerdeführerin, die aufgrund des separaten Verfahrens um Erteilung der unentgeltlichen Rechtspflege ausgewiesen sind (ZK1 18 110), rechtfertigt es sich, bei der Beschwerdeführerin keine Verfahrenskosten zu erheben (vgl. Art. 63 Abs. 3 EGZGB). Damit verbleiben die der Beschwerdeführerin auferlegten Kosten des Beschwerdeverfahrens beim Kanton Graubünden (Art. 10 der Verordnung über die Gerichtsgebühren in Zivilverfahren [VGZ; BR 320.210]). 10.2. Vor dem Hintergrund des vorstehend Gesagten hat die Beschwerdeführerin den Beschwerdegegner aussergerichtlich zu entschädigen. Entgegen der im Recht liegenden Honorarvereinbarung zwischen dem Beschwerdegegner und Rechtsanwältin Ana Marija Veselic, welche einen Stundenansatz von CHF 250.00 vorsieht, wurde effektiv ein

Stundenansatz von CHF 200.00 verrechnet (act. G.3); mithin gilt der Ansatz als so vereinbart. In ihrer Honorarnote macht Rechtsanwältin Ana Marija Veselic einen zu entschädigenden Aufwand von total 19.25 Stunden geltend. Dieser Aufwand erscheint zu hoch bemessen und ist zu kürzen. Für die Positionen "Durchsicht Unterlagen", "Aktendurchsicht KESB" sowie die beiden Positionen "Beschwerdeantwort" wird ein Aufwand von 14 Stunden geltend gemacht. Angesichts der sich vorliegend stellenden und wenig komplexen Sachverhalts- und Rechtsfragen, ist dieser Aufwand um vier Stunden auf zehn Stunden zu kürzen. Die übrigen Positionen sind nicht zu beanstanden. Die Beschwerdeführerin hat dem Beschwerdegegner damit drei Fünftel des Honorars seiner Rechtsvertreterin von insgesamt CHF 3'383.40 (15.25 Stunden zu CHF 200.00 zgl. 3% Spe-

#### **E. 27**

/ 29 sen und 7.7% MwSt. [d.s. CHF 91.50 bzw. CHF 241.90]), d.h. CHF 2'030.05, zu entschädigen. 10.3. Mit Verfügung des Vorsitzenden der I. Zivilkammer vom 20. November 2018 (ZK1 18 110) wurde das Gesuch der Beschwerdeführerin um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege für das Beschwerdeverfahren vor dem Kantonsgericht von Graubünden (ZK1 18 109) dahin entschieden, dass Rechtsanwalt lic. iur. Nicolas Facincani als unentgeltlicher Rechtsvertreter eingesetzt wurde. Die Kosten ihrer Rechtsvertretung werden demnach vorerst durch den Kanton Graubünden übernommen und sind aus der Gerichtskasse zu bezahlen (vgl. Art. 122 Abs. 1 lit. b ZPO). Die Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsvertreters lic. iur. Nicolas Facincani wird, da dieser weder eine Honorarvereinbarung noch eine Honorarnote eingereicht hat, auf CHF 2'218.60 (bestehend aus 10 Stunden à CHF 200.00, zzgl. 3 % Barauslagen und 7.7% MwSt.) festgesetzt und zu Lasten des Kantons Graubünden aus der Gerichtskasse bezahlt. Dabei ist berücksichtigt, dass es sich bei der Beschwerdeschrift in weiten Teilen um Wiedergaben der Entscheiderwägungen handelt und die Beschwerdebegründung rudimentär und in allgemeiner Form gehalten erfolgte. Vorbehalten bleibt die Rückforderung durch den Kostenträger im Sinne von Art. 123 ZPO. 10.4. Dem Beschwerdegegner wurde die unentgeltliche Rechtsverteisterung durch Rechtsanwältin MLaw Ana Marija Veselic mit Verfügung des Vorsitzenden der I. Zivilkammer vom 20. November 2018 (ZK1 18 130) bewilligt. Weil die ihm zugesprochene Parteientschädigung aufgrund der ausgewiesenen Bedürftigkeit der Beschwerdeführerin im Verfahren (ZK1 18 110) zumindest voraussichtlich nicht einbringlich ist, ist seine Rechtsvertreterin vom Kanton Graubünden zu entschädigen (Art. 122 Abs. 2 ZPO). Der verrechnete Stundenansatz ist aus tarifrechtlicher Sicht unbesehen zu übernehmen, weshalb das in E. 9.2 zugesprochene Honorar in Höhe von CHF 2'030.05 (drei Fünftel von CHF 3'383.40) ausbezahlt wird. Mit der Zahlung geht der Anspruch auf die Parteientschädigung im entsprechenden Umfang auf den Kanton über (Art. 122 Abs. 2 Satz 2 ZPO). Die Differenz zum vollen Honorar von CHF 1'353.85 wird der Rechtsvertreterin des Beschwerdegegners gestützt auf die vorerwähnte URP-Verfügung (ZK1 18 130) zulasten des Kantons aus der Gerichtskasse bezahlt. Vorbehalten bleibt die Rückforderung durch den Kostenträger im Sinne von Art. 123 ZPO.

#### **E. 28**

/ 29 III.